

BAG Landesjugendämter | LVR | 50663 Köln

Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

Köln, 24.09.2018

Geschäftsstelle der
BAG Landesjugendämter
Frau Mönning

Tel 0221 809-4090
Fax 0221 8284-4051
Mail bagljae@lvr.de

Stellungnahme in der Verfassungsrechtssache 1 BvR 673/17 Ihr Schreiben vom 26.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vom BVerfG im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen das Eheerfordernis für die Durchführung einer Stiefelternadoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB) aufgeworfenen Fragen – vor allem sozialpädagogischer Natur – nimmt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter wie folgt Stellung:

Insgesamt sehen die Fachkräfte der zentralen Adoptionsstellen bei den Landesjugendämtern sowie der Adoptionsvermittlungsstellen bei den Jugendämtern generell bei Stiefkindadoptionen besondere Prüfanforderungen. Dies steht im Gegensatz zu der verbreiteten Auffassung, die bei Eheschließungen nach einer Scheidung bzw. Trennung einen gewissen Automatismus im Hinblick auf die Kindeswohldienlichkeit von Stiefkindadoptionen sieht. Gerade aber im Rahmen der Stiefkindadoption sind die Kindeswohldienlichkeit und die Beweggründe der Adoption besonders differenziert und intensiv zu betrachten. Dabei ist es eine Besonderheit, dass ein leiblicher Elternteil, der mit dem Annehmenden und dem Kind zusammenlebt, i.d.R. das Sorgerecht über das Kind ausübt und herkömmlich davon ausgegangen wird, dass dieser zum Wohle seines Kindes handelt.

Stiefkindadoptionen stellen die Fachkräfte damit vor besondere Heraus- und Anforderungen. Regelmäßig wird hier ein familiäres Band des Kindes getrennt und durch ein neues – in der Regel unauflösbar – ersetzt. Wahrscheinlich würde die Zahl der beantragten Stiefkindadoptionen sogar sinken, wenn es andere Möglichkeiten der rechtlichen Verbindung zwischen dem Adoptierenden und dem zu Adoptierenden gäbe. In jedem Fall ist, wenn vorhanden, der außerhalb der Stieffamilie lebende leibliche Elternteil mit einzubeziehen, auch wenn dieser seine Einwilligung schon erteilt hat.

Welche Rolle spielt allgemein die Stabilität der Elternbeziehung (zwischen der/dem Annehmenden und dem leiblichen Elternteil) für die Frage der Kindeswohldienlichkeit einer Stiefkindadoption?

Stiefkindadoptionen beenden eine bestehende Eltern-Kind-Beziehung zum nicht in der Familie lebenden Elternteil oder ersetzen die zum verstorbenen Elternteil. Gleichzeitig begründen sie eine neue rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zum mit dem Elternteil verheirateten Ehegatten, mit der Folge, dass das Kind als gemeinsames Kind der Eheleute gilt. Die Stiefkindadoption unterliegt ebenso wie die Adoption eines verwandten Kindes rechtlich grundsätzlich den gleichen Kriterien wie die Adoption eines fremden Kindes. Insbesondere wird auch im Verfahren der Stiefkindadoption der Frage nach der Adoptionsnotwendigkeit sowie der Kindeswohldienlichkeit nachgegangen.

Die Stabilität der Beziehung der Eltern untereinander ist ein entscheidender Faktor für ein möglichst unbelastetes Aufwachsen eines Kindes. Die Eltern sind die Basis der Familie und je stabiler ihre Beziehung, umso mehr ist ein gesundes und sicheres Aufwachsen der Kinder gewährleistet. Daher gilt auch die Stabilität der Partnerschaft zwischen den Annehmenden bzw. dem leiblichen Elternteil und seinem/r nunmehrigen/r Partner/in als wichtiges Kriterium für die Kindeswohldienlichkeit einer Adoption.

Jedes Kind benötigt für seine gedeihliche Entwicklung stabile und dauerhafte Beziehungen und Bindungen zu festen Haupt Bezugspersonen sowie Kenntnis über seine biologischen Eltern. Diese Bedürfnisse sind grundsätzlich unabhängig von der jeweiligen Familienform und gewinnen angesichts der zunehmenden Pluralisierung familiärer Lebensformen und des damit einhergehenden Auseinanderfallens von biologischer und sozialer Elternschaft zunehmend an Bedeutung.

Für Adoptivkinder gilt dies in besonderem Maße. Sie haben in der Regel Beziehungsunsicherheit und -enttäuschung erlebt, weil sich die Eltern zur Erziehung des Kindes nicht in der Lage sehen oder weil – und dies ist bei der Stiefadoption überwiegend der Fall – durch die oft konflikthafte Trennung der leiblichen Eltern und deren unüberbrückbare Differenzen, der Kontakt zum anderen Elternteil erschwert oder abgebrochen ist. Nur ein geringer Teil aller stiefadoptierten Kinder sind Halbweisen. Da Adoptivkinder (einschließlich Kinder in Stieffamilien) bereits eine oder mehrere Trennung/en vom leiblichen Elternteil erlebt haben, kommt der Stabilität und Belastbarkeit der elterlichen Partnerschaft eine zentrale Bedeutung zu. Sie ist für eine sichere Eltern-Kind-Bindung von Bedeutung und ein wichtiger Indikator für eine Kindeswohldienliche Umgebung. Beabsichtigte Stiefkindadoptionen sind daher sorgfältig dahingehend zu überprüfen, ob ein Kind wirklich adoptionsbedürftig ist und ob es nach einer Adoption in einem familiären Umfeld aufwachsen kann, das von Kontinuität, Verbindlichkeit und der Übernahme wechselseitiger Verantwortung geprägt ist und das ihm so die besten Chancen für seine Entwicklung bietet.

Eine intakte Paarbeziehung der Eltern fördert in frühen Phasen Selbstwertgefühl und Bindungsfähigkeit des Kindes und damit dessen Fähigkeit, später selbst intakte Beziehungen zu führen. Eine Adoption mit sicherer Bindungsbeziehung zu Stiefmutter/-vater kann eine weitere Ressource im Netz der Bindungsbeziehungen des Kindes werden (vgl. allgemein zum Thema: Karl-Heinz Brisch, Theodor Hellbrügge (2014): Wege zu sicheren Bindungen in Familie und Gesellschaft).

Eine langjährige, stabile Partnerschaft zwischen Elternteil und Stiefelternteil kann zudem als Indiz für eine dauerhafte Bereitschaft zur Zusammengehörigkeit und Verantwortungsübernahme auch gegenüber dem Kind der Partnerin/des Partners angesehen werden. Darunter fällt die Verantwortungsübernahme in finanzieller Hinsicht, in Belangen von Erziehung sowie im Hinblick auf eine Unterstützung und Begleitung über das Erwachsenenalter des Stiefkindes hinaus. Bis jeder in der neuen Gemeinschaft seine Rolle gefunden hat, dauert es mitunter mehrere Jahre. Krisen in dieser Zeit bergen ein gewisses Risiko für eine Trennung. Eine langjährige Partnerschaft eröffnet überhaupt erst die Möglichkeit, auch krisenhafte Situationen gemeinsam zu durchleben und Belastungen des Alltages zu meistern. Die

Partnerschaft und die Zeit des Zusammenlebens zwischen Elternteil und Stiefelternteil sollte deshalb über mehrere Jahre hinweg bereits Bestand haben. Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen setzen eine Dauer der Beziehung von drei bis fünf Jahren oftmals voraus. Da auch die Eheschließung eine Dynamik in der Partnerschaft auslösen kann, wird zum Teil zusätzlich eine gewisse Ehedauer (häufig zwei Jahre) erwartet.

Im Sinne einer Kindeswohldienlichkeit spielen für die Stabilität der Elternbeziehung auch qualitative Aspekte eine Rolle. So können beispielsweise Paarbeziehungen durchaus dauerhaft sein, aber auf die Entwicklung der Kinder destruktiv wirken, z.B. bei Abhängigkeitsbeziehungen. Für eine förderliche Entwicklung des Kindes sollten die konstruktiven Anteile der Elternbeziehung überwiegen.

Im Sinne der Kindeswohldienlichkeit ist schließlich zu beachten, dass mit der Adoption durch den Stiefelternteil das Kind für sein ganzes weiteres Leben auch verantwortlich für diesen wird und somit im Rahmen des Generationenvertrages auch finanziell für ihn einstehen muss. Ist die Partnerschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dem Annehmenden nicht von Dauer, so bleibt die Beziehung zwischen dem Annehmenden und dem Angenommen unabhängig von der Trennung der Eltern mit gegenseitigen Pflichten weiterhin bestehen. Dies führt nicht selten zu erheblichen Spannungen im Familiensystem.

Da durch eine (Stiefkind-)Adoption unumkehrbare, dauerhafte Fakten und Rechtsfolgen geschaffen werden, sollte dem auch eine auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Paarbeziehung als Fundament zugrunde liegen. Durch die Eheschließung wird dies offiziell dokumentiert. Dieses auf Dauer angelegte Eheband nicht einzugehen und gleichzeitig dauerhafte Rechtsfolgen für das Adoptivkind anzustreben wirkt jedenfalls widersprüchlich. Überwiegend ist aber die Stabilität der Paarbeziehung ein wesentlicher Faktor für das Gelingen der Stiefkindadoption und dient damit dem Kindeswohl.

Neben der Stabilität der Elternbeziehung mit ihrer zentralen Bedeutung sind für die Frage der Kindeswohldienlichkeit einer Adoption jedoch auch noch andere Kriterien in den Blick zu nehmen. Auf Seiten der oder des Annehmenden sind dies insbesondere die Persönlichkeit, die Biografie, das Alter, der Gesundheitszustand, Lebensziele/Lebenszufriedenheit, erziehungsleitende Vorstellungen, das familiäre und soziale Umfeld, die Wohnverhältnisse, die beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie gegebenenfalls bestehende Vorstrafen. Die Kriterien sind im Einzelfall miteinander abzuwägen und an den Bedürfnissen und der individuellen Lebensgeschichte des konkreten Kindes auszurichten.

Welche Kriterien werden angewandt, um die Stabilität zu bestimmen?

Die gegenwärtige Paarbeziehung zwischen leiblichem Elternteil des Kindes und dem Stiefelternteil wird – wie bereits dargelegt – im Hinblick auf deren Qualität und Stabilität eingeschätzt. Hierbei spielen das Vorhandensein von Stärken und Schwächen der Partnerschaft, die Konfliktlösungspotentiale, die Zufriedenheit mit der Partnerschaft sowie das Bestehen möglicher Dauerkonflikte oder pathologischer Beziehungsmuster eine Rolle. Aufgrund der Bindungserfahrungen oder einer Bindungsstörung des Stiefelternteils kann es möglich sein, dass dieser die dauerhafte Übernahme der Verantwortung für den leiblichen Elternteil des Kindes scheut und damit auch für die Übernahme der gesamten elterlichen Sorge für das Stiefkind nicht geeignet ist.

Als Kriterien zur Bestimmung der Stabilität einer Paarbeziehung dienen insbesondere gemeinsame Lebenskonzepte/Modellvorstellungen und eine Verständigung über gut abgestimmte Regeln, Symbole/Signale sowie Traditionen und Rituale. Weitere Kriterien hierfür können den folgenden beispielhaften Fragestellungen entnommen werden:

- Wie hat sich die Paarbeziehung bislang entwickelt? Welche Höhen und Tiefen gibt es?

- Besteht eine gemeinsame Entwicklung oder entsteht eine Distanz der Partner zueinander?
- Wie gehen die Partner mit Konflikten um? Werden diese offen und rechtzeitig auf der Basis einer gegenseitigen Grundakzeptanz angesprochen und wohlwollend partnerschaftlich geregelt? Wie sind die Bereitschaft, Krisen durchzustehen und Kompromisse einzugehen, der Umgang mit Konflikten und die Kompromissfähigkeit ausgeprägt?
- Welche Herausforderungen hat das Paar bereits gemeinsam gemeistert? Welche Stärken haben sich daraus entwickelt?
- Bestehen gemeinsame Erziehungsvorstellungen?
- Wie steht es um die Toleranz im Umgang mit den Schwächen der Partnerin/des Partners, gegenseitigen Respekt und Achtung, einen liebevollen Umgang miteinander?
- Werden Probleme angesprochen oder wird abgewartet, ggf. bis ein Schaden entsteht? Wie ist der Kommunikationsstil der Partner? Wie werden strittige Auseinandersetzungen geführt, werden Probleme bzw. Bedürfnisse angesprochen, werden Lösungen ausgehandelt?
- Gibt es Themen oder Strukturen, die zunehmende Konfliktbereitschaft erwarten lassen?
- Welche Interessen und Freizeitaktivitäten gibt es, die Freude und Erholung spenden? Wie breit ist das Interessenspektrum und wie groß ist die Schnittmenge gemeinsamer Interessen?
- Gibt es übereinstimmende Lebensziele und Moralvorstellungen bzw. Werte, auf denen die Beziehung basiert (christliche, finanzielle, persönliche)?
- Wie hoch ist die Zufriedenheit des Einzelnen in der Partnerschaft?
- Wie gestaltet sich die Beziehung im gemeinsamen Alltag (Rollenverteilung, wer bringt sich wie ein, wer schafft und lässt Freiräume)?
- Wie ist die Kindererziehung organisiert (Übernahme der Erziehungsverantwortung durch den Annehmenden und damit Entlastung des leiblichen Elternteils im Familienalltag)?
- In welchem Maße bestehen Verlässlichkeit, Beständigkeit, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbereitschaft füreinander?
- Kann sich das Kind in diesem Gefüge wohlfühlen?
- Was haben die Partner jeweils in die Beziehung investiert (z.B. Job aufgegeben)? Wie viel unternehmen sie gemeinsam?
- Inwieweit ist die Partnerin/der Partner bereits in Erziehungsfragen involviert, welche Rolle hat sie/er übernommen, welche Auswirkungen hat dies auf die Partnerschaft?
- Gab es ggf. schon mehrere Partnerschaften, Ehen oder auch Kinder aus früheren Beziehungen? Wie sind hier die Familiengeschichten und Entwicklungen verlaufen?

In Einzelfällen können auch Partnerschaften, in denen einer oder beide Partner unzufrieden sind, eine hohe Stabilität aufweisen, wenn diese Partnerschaft immer noch mehr positive Aspekte aufweist, als die zur Verfügung stehenden Alternativen. Allerdings wird in diesen Fällen oftmals von beiden Seiten versucht, Familienangehörige und Freunde zur Stärkung der eigenen Position zu instrumentalisieren. Besonders häufig sind Kinder von einem derartigen Zugriff betroffen, was schädigende Auswirkungen auf deren emotionale Entwicklung haben kann. Im Wesentlichen bestehen in einer stabilen Partnerschaft darüber hinaus weitgehende Übereinstimmungen bezüglich zentraler Wertvorstellungen und Lebensentwürfe. Bei unterschiedlicher Zielsetzung geht es vor allem darum, ob offen und konstruktiv mit unterschiedlichen Zielen umgegangen werden kann.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass Prognosen zur Beurteilung der partnerschaftlichen Stabilität durchgängig einen gewissen Unsicherheitsfaktor aufweisen, da die partnerschaftliche Stabilität vielfältigen und komplexen Einflussfaktoren unterliegt, die von den Partnern immer wieder neu bewertet werden und an denen sich die Partner immer wieder neu ausrichten müssen. Hinzu kommt eine starke Abhängigkeit von der Offenheit des Paares gegenüber dem Beurteilenden. Veränderungen der partnerschaftlichen Stabilität sind daher auch sehr kurzfristig möglich und nur bedingt vorhersehbar.

Welche Rolle spielt die Ehe in dem Zusammenhang?

Vor dem Hintergrund der geltenden Gesetzeslage haben sich bisher nur wenige Fachkräfte mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Die Ehe steht für eine verbindliche Zusage, für Zusammengehörigkeit, für die Bereitschaft füreinander zu sorgen, wie auch die Übernahme finanzieller Verantwortung und der Pflege im Krankheitsfall. Nichtverheiratete Paare sind dieses öffentliche Bekenntnis und die damit einhergehenden Verpflichtungen und Rahmenbedingungen nicht eingegangen. Die Ehe bringt eine andere rechtliche Stellung als die nichteheliche Lebensgemeinschaft mit sich und ist grundgesetzlich geschützt. Sie ist ein bewusster, überlegter und nach außen sichtbarer Akt und zugleich ein Indikator für den Willen des Paares zur Verbindlichkeit. Aufgrund dessen gestaltet sich die Auflösung einer ehelichen Gemeinschaft aufwändiger. Im Umkehrschluss bietet eine funktionierende und langbestehende Ehe eine gute Voraussetzung im Hinblick auf die Annahme eines Kindes. Die Beziehungsqualität, unabhängig, ob die Partner in einer ehelichen Gemeinschaft leben oder nicht, kann als wesentliches Vorbild für eigene Beziehungsvorstellungen der Kinder dienen, wenn diese selbst sichere Bindungen erlebt haben, sowohl in zwischenmenschlichen Beziehungen, als auch in ihrem sozialen Umfeld. Häufig wechselnde Bezugssysteme und multiple Verluste von Bezugspersonen können sich daher negativ auf die Bindungskompetenzen der Kinder auswirken (vgl. Karl-Heinz Brisch, Theodor Hellbrügge (2014): Wege zu sicheren Bindungen in Familie und Gesellschaft).

Mit einer rechtlich abgesicherten Partnerschaft verbindet die Mehrheit der Fachkräfte eine stabile Elternbeziehung. Begründet wird dies damit, dass die Ehe durch das öffentliche Bekenntnis zueinander eine höhere Verbindlichkeit hat. Mit der Eheschließung gehe die Erwartung des Paares einher, einen unauflösbaren Bund einzugehen. Dabei wird anerkannt, dass beide Partner eine bewusste, aktive und wohlüberlegte Entscheidung füreinander treffen und füreinander Verantwortung übernehmen, was Vertrauen schafft. Die Eheschließung wird mit dem Versprechen verbunden, füreinander da zu sein, gemeinsam zu wachsen, sich gemeinsam Herausforderungen stellen zu wollen. Diese zusätzliche Bekräftigung unterstreiche eine stärkere Verbindung. Welchen Wert die Ehe auch gegenwärtig einnimmt, lässt sich auch an der Nutzung der Möglichkeit erkennen, die eingetragene Lebenspartnerschaft in die Ehe umzuwandeln.

Ein geringerer Teil der Fachkräfte hält den Fokus auf die Ehe zur Bestimmung von relativer Stabilität in Familien für nicht mehr zeitgemäß. Sie erkennen an, dass die Ehe als Bekenntnis einer Partnerschaft bis zum Lebensende in verschiedenen Generationen und auch in stark christlich geprägten Familien noch ein Ideal darstellen mag. Sie verweisen jedoch auf die Scheidungsrate und darauf, dass die Ehe nicht mehr per se ein Garant für eine dauerhafte Lebensgemeinschaft zu sein scheint.

Überwiegend wird allerdings der Ehe ein hoher Stellenwert eingeräumt. Erfahrungswerte der Fachkräfte zeigen, dass das gegenseitige Verantwortungs- und Verpflichtungsgefühl in der Ehe stärker wahrgenommen wird als in nichtehelichen Partnerschaften. Die Ehe wird als eindeutiges Statement zweier Menschen gesehen, eine dauerhafte Bindung einzugehen. Die Zusammengehörigkeit und das Gefühl für Kinder in einer „normalen“ Familie zu sein bzw. aufzuwachsen, spielt nach den Erfahrungen der Fachkräfte eine große Rolle für Kinder.

Die Eheschließung spielt damit als Kriterium für die Beurteilung der Stabilität einer Partnerschaft insoweit eine Rolle, als dass beide Ehepartner sich öffentlich dazu bekannt haben, eine lebenslange Partnerschaft führen zu wollen und gegenseitig Verantwortung und Verbindlichkeiten füreinander übernommen haben. Insbesondere Stiefkinder, deren Biografien in der Regel durch Bindungs- und Beziehungsabbrüche gekennzeichnet sind, brauchen verlässliche und zur Verantwortungsübernahme bereite Stiefeltern. Die derzeitige Regelung, Stief-

Kindadoptionen nur bei Eheleuten zuzulassen, erscheint daher mit Blick auf die damit notwendig werdende über die Paarebene hinausgehende Verantwortungsübernahme sinnvoll. Durch das Erfordernis eines öffentlichen Bekenntnisses zu einer lebenslangen Partnerschaft und einer gegenseitigen Verantwortungsübernahme wird die Partnerschaft nicht beliebig, sondern unterliegt einer gewissen Verbindlichkeit, die für eine unwiderrufliche Neuordnung der Partnerschaft zum Partner des leiblichen Elternteils auch weiterhin Voraussetzung sein sollte.

Schließlich zeigen auch Ergebnisse der soziologischen Familienforschung, dass die meisten Kinder aus nicht-intakten Familien gegenüber Kindern aus traditionellen Familien bildungsmäßig und sozial-beziehungsmäßig benachteiligt sind. Dies gilt im besonderen Maße auch für Stieffamilien. Im Vergleich zu Stieffamilien wirken sich Familien mit nicht-ehelichen Partnerschaften jedoch noch negativer auf die kindliche Entwicklung aus (vgl. Barbara Schneider, Ph.D. Allison Atteberry, Ann Owens: „Auf die Familie kommt es an - Familienstruktur und Entwicklung des Kindes - Ergebnisse soziologischer Familienforschung aus den USA“, (abrufbar unter <https://www.dijg.de/ehe-familie/forschung-kinder/biologische-eltern-bedeutung/>)). Auch insoweit erscheint ein Verzicht auf die Ehe als Voraussetzung für eine Stiefkindadoption fragwürdig.

Von einer qualitativen Beurteilung der Partnerschaft entbindet der Umstand der Eheschließung jedoch nicht.

Welche Bedeutung hat die Ehe als Voraussetzung für die Stiefkindadoption für die Arbeit der Jugendämter in diesem Bereich?

Die Ehe als Voraussetzung für die Stiefkindadoption hat eine bedeutende Stellung, gerade für die professionelle Praxis im Rahmen der Erstellung von fachlichen Äußerungen gemäß § 189 FamFG durch die Adoptionsfachkräfte. Eine eingehende Betrachtung der Elternbeziehung sowie die Prüfung der Stabilität sowie Qualität einer solchen sind daher im Rahmen einer ergebnisoffenen Eignungsprüfung unerlässlich.

Wie bereits ausgeführt, gibt es bei den Fachkräften zur Bedeutung der Ehe durchaus verschiedene Auffassungen. Derzeit ist die Ehe gesetzliche Voraussetzung für die Stiefkindadoption. Der überwiegende Teil der Adoptionsfachkräfte schlägt vor, dass die Ehe die gesetzliche Grundlage für die Annahme bleiben sollte. Begründet wird dies damit, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Ehe aufzeigt, am besten die finanzielle Versorgung der Kinder sichert. Die Ehe ist eine vom Staat anerkannte und steuerlich geförderte Form der Familiengründung, in der alle Familienmitglieder finanziell besser abgesichert sind und bei der ein höheres Maß an Verbindlichkeit besonders auch für die Kinder besteht. Die Ehe strebt eine höhere Stabilität an und wird im gesellschaftlichen Kontext bisher auch von Kindern so wahrgenommen. Dazu gehört auch der gemeinsame Ehenname als Zeichen der Gemeinschaft und Verbundenheit. Dieses höhere Maß an Verbindlichkeit und Verlässlichkeit unterstützt den Grundgedanken einer Adoption, welche eine für das Kind bedeutsame und sein weiteres Leben bestimmende Entscheidung ist.

Ein anderer Teil der Fachkräfte sieht für eine Stiefkindadoption nicht das Erfordernis und auch keine Notwendigkeit für eine Eheschließung. Perspektivisch halten sie das Eheerfordernis für entbehrlich. Da der Status der Ehe keinerlei Auskunft zur Qualität der Partnerschaft gibt, habe sie für die Bestimmung einer verlässlichen Familienkonstellation an Bedeutung verloren und dürfe in Anbetracht der Vielfalt an Familienmodellen überdacht werden.

Die Ehe wird dabei nicht als alleiniger Indikator und ausschlaggebender Punkt für die Bewertung gesehen, da sowohl viele Partnerschaften ohne Trauschein eine verlässlich stabile Beziehung darstellen wie auch Ehen nach kurzer/ langer Zeit auseinandergehen können. Die Beziehungsstrukturen in der Stieffamilie bedürfen letztendlich einer qualitativen Beurteilung.

Allerdings wird auch hier angemerkt, da die Eheschließung wiederum keine Nachteile für das anzunehmende Kind mit sich bringt, sei eine Eheschließung als gesetzliche Voraussetzung für die am Verfahren Beteiligten grundsätzlich zumutbar.

Für viele Fachkräfte gilt das Bestehen einer Ehe als ein wichtiges Indiz für die Stabilität der Partnerschaft, denn hier haben sich die Partner soweit vertraut und sich auf ein langfristiges, unbefristetes Zusammenleben und gegenseitige Verantwortungsübernahme geeinigt, dass sie auch den Schritt gegangen sind, ihre Partnerschaft rechtlich abzusichern und füreinander einzustehen. Zudem wird eine gewisse Ehedauer in der Praxis der Jugendämter auch als Indikator für die Stabilität des neuen Familiensystems und für eine zu leistende Reorganisation angesehen (vgl. hierzu Griebel/Fthenakis in Paulitz (2006) Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, S. 120 ff.). Rechtliche Voraussetzung ist eine gewisse Ehedauer hingegen nicht. Im Hintergrund dieser Praxis steht, dass die zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben einer Stieffamilie Zeit brauchen und die Frage der Bewältigung dieser Entwicklungsaufgaben auch auf die nach § 1741 Abs. 1 BGB zu treffende Prognoseentscheidung Auswirkungen hat. Für die Arbeit in den Jugendämtern kann die Ehe somit als ein klares Kriterium gewertet werden, das für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen gilt.

Wie würde sich ein Wegfall des Ehefordernisses auf die Arbeit der Jugendämter bei Stiefkindadoptionen auswirken?

Bei einem Wegfall des Ehefordernisses wäre die Kindeswohldienlichkeit nicht länger verknüpft mit der rechtlichen Verbundenheit der (Stief-)Eltern untereinander. Die Zunahme verschiedenster Lebensformen und Lebenswirklichkeiten von Kindern würde anerkannt und müsste fachlich in den Blick genommen werden. Im Mittelpunkt aller Betrachtungen muss dabei das Kindeswohl stehen, dem es in der Regel nicht schadet, ein Kind zu sein, das mit unverheirateten Eltern zusammenlebt. Gleichermäßen ist der Staat in keiner Weise verpflichtet, einem Kind möglichst zwei rechtliche Elternteile zu verschaffen. Zu berücksichtigen ist ferner, ob in einem nächsten Schritt dann auch Fremdadoptionen durch nichtverheiratete Partnerinnen und Partner ermöglicht werden müssten bzw. automatisch als Sukzessivadoptionen möglich sind.

Sollte im Rahmen der Stiefkindadoption das Ehefordernis als Kriterium entfallen, werden einige der möglichen Folgen von Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter kritisch betrachtet. So ist damit zu rechnen, dass die Anzahl der Adoptionsanträge zunehmen wird. Die Prüfung von adoptionsfremden Motiven wird eine neue Bedeutung erlangen. Vorangestellt sei dabei die Frage, warum Menschen sich nicht rechtlich an ihre Partnerin/ ihren Partner binden möchten, aber deren/dessen Kinder (unumkehrbar und auf Lebenszeit) adoptieren möchten. Im Einzelfall kommen adoptionsfremde bzw. sogar adoptionswider-sprechende Motive in Betracht, wie z.B.

- die Ausgrenzung des außerhalb der Familie lebenden Elternteils
 - dem Beenden von Umgangsstreitigkeiten
 - der Vermeidung von Unterhaltszahlungen
 - die Beibehaltung einer (unveränderten) Witwen- bzw. Witwerrente
 - die Gewinnung neuer Ansprüche auf Familien-/Sozialleistungen, wie die Gewinnung eines „Zählkindes“ neben eigener Kinder mit Kindergeldanspruch
 - die Gewinnung eines unter bestimmten Umständen unterhaltspflichtigen Kindes ohne die mit der Ehe verbundenen gegenseitigen Unterhaltspflichten einzugehen oder
 - die Erlangung von Aufenthaltstiteln oder der deutschen Staatsangehörigkeit
- (Zur Problematik von Stiefelternadoptionen aus rechtlicher Sicht siehe Oberloskamp in Paulitz (Hrsg.) (2006) Adoption – Positionen, Impulse, Perspektiven, S. 101 ff.; aus psychosozialer Sicht siehe Griebel/Fthenakis in Paulitz, a.a.O, S. 120 ff.)

Mit dem Wegfall des Eheerfordernisses würde ein – auch für Stiefelternadoptionenbewerber nachvollziehbares – klares Kriterium, an dem die Stabilität der Partnerschaft und damit die Kindeswohlbedienlichkeit gemessen werden kann, wegfallen.

Im Weiteren müssten die Fachkräfte der Jugendämter im Rahmen ihres Auftrags zusätzliche Bewertungsmaßstäbe entwickeln, um die Qualität der Paarbeziehung einschätzen zu können. Schon zurzeit ist die Ehedauer rechtlich nicht relevant für den Beginn der Eignungsprüfung bei Stiefkindadoptionen, sondern die Prognosen im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und Qualität dieser Beziehung erfolgen von Einzelfall zu Einzelfall. Sollte ein Wegfall des Eheerfordernisses beschlossen werden, so sollten neue, rechtlich verbindliche Kriterien eingeführt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. 7., neu überarbeitete Fassung, S. 55) geben schon jetzt eine klare Orientierung: „Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können, unabhängig davon, ob es in einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufwächst.“

Döring (Döring, Gert H. (2002): Soziale Vaterschaft in Stieffamilien. Imaginationen von reifendem Glück. Regensburg: Roderer Verlag, S. 50) definiert Stiefkindadoptionen wie folgt: „Eine Stieffamilie ist eine um Dauer bemühte Lebensgemeinschaft, in die mindestens einer der Partner mindestens ein Kind aus einer früheren Partnerschaft mitbringt, wobei das Kind bzw. die Kinder zeitweise auch im Haushalt des jeweils zweiten leiblichen Elternteils leben können.“ Nicht nur verheiratete Paare, sondern auch nichteheliche Lebensgemeinschaften fallen unter diese Definition. Die Ehe symbolisiert die Bereitschaft zur langjährigen Zusammengehörigkeit und Verantwortungsübernahme, ist jedoch kein verlässlicher Garant für die Stabilität einer Partnerschaft.

Das bereits jetzt schon geringe Bewusstsein für die Tragweite einer Adoption und für die Rechte und Bedürfnisse der Kinder bei den Betroffenen dürfte weiter sinken. So sind bereits jetzt die Adoptionsvermittlungsstellen regelmäßig mit erwachsenen Adoptierten befasst, die ihre Adoption kritisch sehen oder gar deren Auflösung wünschen, weil sie die Erfahrung machen, dass die Verbindung zwischen Stiefelternanteil und Kind doch nicht lebenslang trägt.

Wenn die Frage einer bestehenden Ehe des Annehmenden zum leiblichen Elternteil keine Rolle mehr spielen soll, so kann in der Konsequenz hieraus auch keine Rolle spielen, ob der/die Annehmende dauerhaft getrennt von seinem früheren Ehegatten lebt, aber noch nicht geschieden ist und die Adoption des Kindes seiner jetzigen Partnerin/seines jetzigen Partners anstrebt. Eine Öffnung des Eheerfordernisses bei Stiefkindadoptionen hätte damit auch zur Folge, dass grundsätzlich mehr Interessenkollisionen nicht nur im Verhältnis zu leiblichen Kindern des Annehmenden, sondern auch zum möglichen Ehegatten des Annehmenden von den Jugendämtern und Gerichten zu überprüfen wären. Insgesamt dürfte dies zu mehr Beurteilungsunsicherheiten in der Frage der Kindeswohlbedienlichkeit der beantragten Adoption führen.

Angesichts der gesellschaftspolitischen Debatten um das Recht auf Familiengründung steht zu befürchten, dass die Adoption ein zunehmend beliebigeres Mittel würde, um Elternschaft nach der Vorstellung Erwachsener zu konstruieren, und dass dadurch das Kindeswohl, trotz gegenteiliger Beteuerungen, zunehmend in den Hintergrund geriete. Die Aufweichung der bewusst strengen Adoptionsvoraussetzungen sollte nicht als Vehikel dienen, unter Berufung auf das Kindeswohl geltendes Recht zu umgehen und dadurch Ungleichheit in anderen Rechtsbereichen zu generieren oder sich Vorteile zu verschaffen.

Der Begriff von und das Leben als Familie sind, dies macht auch der vorliegende Fall deutlich, unabhängig von rechtlichen Verbindungen. Ein Beleg dafür ist, dass in der Mehrzahl aller Stieffamilien kein Adoptionsantrag gestellt wird (Monitor Familienforschung 2013, S. 13). Tatsächliche Familienvielfalt zu leben heißt deshalb nicht, mit Hilfe des Adoptionsrechts die traditionelle Familienstruktur der Kernfamilie zu reetablieren und dadurch die bestehende

Pluralität letztlich zu beseitigen. Wichtig wäre es vielmehr, den unterschiedlichen familiären Konstellationen die erforderliche (auch rechtliche) Unterstützung und Anerkennung zu gewähren, damit elterliche Verantwortung im Sinne der Kinder ausgeübt und deren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender